

2. Änderung zum Geschäftsverteilungsplan 2019

Aus Anlass der Überlastung des Strafdezernats werden die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Halle (Westfalen) ab dem 1.6.2019 wie folgt verteilt:

Es bearbeiten:

A.:

I. Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön:

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) die Hinterlegungssachen,
- 2.) die Auswahl der Schöffen,
- 3.) die richterliche Tätigkeit nach der Schiedsmannsordnung,
- 4.) die Grundbuchsachen,
- 5.) Die Zivilprozesssachen (B,C,H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 3 – 5,
- 6.) die Sachen des Landwirtschaftsgerichts
- 7.) die Nachlasssachen
- 8.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung der Richter am Amtsgericht große Beilage, Dr. Wirtz und des Richters am Amtsgericht Hunke.

II. Richter am Amtsgericht Hunke:

neben den Geschäften der Justizverwaltung

- 1.) alle Angelegenheiten des Betreuungsgerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in den Angelegenheiten des Betreuungsgerichts sowie Unterbringungen Erwachsener nach dem PsychKG NW einschließlich der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen,
- 2.) die Zwangsvollstreckungssachen,
- 3.) die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,
- 4.) die Sachen der Bewährungsaufsicht über Erwachsene mit Ausnahme der Bewährungsaufsicht in Jugendschutzsachen,
- 5.) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Richtern zugewiesen sind.

III. Richter am Amtsgericht große Beilage:

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben A – F, H sowie S – Z hat sowie sämtliche Adoptionssachen. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens;
- 2.) die Entscheidung über die Ablehnung und Selbstablehnung von Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön, Richter am Amtsgericht Intrup und Richterin am Amtsgericht Horstmann.

IV. Richter am Amtsgericht Dr. Wirtz:

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben G, I – M hat. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens;

Die Verfahren 5a F 298/14, 169/17, 309/17, 466/18, 491/17, 579/17 VA, 123/18, 285/18, 351/18, 356/18 und 369/18 verbleiben gemäß § 21 e Abs. 4 GVG in der Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht Dr. Wirtz.

- 2.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 1, 2, 6 und 7. Die bis zum 30.4.2018 eingegangenen Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften verbleiben gemäß § 21 e Abs. 4 GVG in der Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht Dr. Wirtz.

V. Richterin am Amtsgericht Horstmann

- 1.) die Zivilprozesssachen (B, C, H) einschließlich der Entscheidungen nach § 794 a ZPO mit den Endziffern 8 - 0,
- 2.) die Erwachsenenstrafsachen, die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und OWi-Sachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richter am Amtsgericht Intrup entschieden hat.

VI.) Richter am Amtsgericht Intrup

- 1.) die Sachen des Familiengerichts, sofern in selbständigen Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Familienname des Kindes und in den sonstigen Familiensachen der Familienname des Antragsgegners den Anfangsbuchstaben N – R hat. Haben die Beteiligten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), entscheidet für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe dieses Namens; Das Verfahren 2 C 712/17 verbleibt gemäß § 21 e Abs. 4 GVG in der Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht Intrup.
- 2.) die Bußgeldsachen gegen Erwachsene,
- 3.) die Sachen des Jugendgerichts einschließlich der Bußgeldsachen gegen Jugendliche, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind, und die Auswahl der Jugendschöffen,
- 4.) die Bewährungsaufsicht in Jugendschutzsachen,
- 5.) die an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Strafsachen und OWi-Sachen und die Sachen nach §§ 210 Abs. 3, 458 Abs. 2 StPO, sofern Richter am Amtsgericht Hunke, Richterin am Amtsgericht Horstmann oder Richter Lücken entschieden hat.
- 6.) Angelegenheiten, die nach dem Polizeigesetz NW zu erledigen sind sowie die Geschäfte des Ermittlungsrichters einschließlich der Zustimmungen gem. §§ 153 ff. StPO , wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt;

B.:

Beratungshilfesachen und Rechtshilfesachen bearbeitet der Richter, der für das jeweilige Sachgebiet selbst zuständig wäre; maßgeblich bei einer Verteilung nach Endziffern ist die Endziffer der Beratungshilfesachen. Soweit eine solche Zuständigkeit nicht besteht, gilt A II. Ziff. 5).

C.:

Der richterliche Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr wird spätestens 2 Wochen vor Quartalsbeginn durch einen gesonderten quartalsweisen Beschluss geregelt.

Samstag und Sonntag gelten als 1 Bereitschaftsdienst.

Der Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Werktagen in der allgemeinen Dienstzeit wie folgt versehen:

montags durch	Richterin am Amtsgericht Horstmann
dienstags durch	Richter am Amtsgericht große Beilage
mittwochs durch	Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön
donnerstags durch	Richter am Amtsgericht Dr. Wirtz

freitags durch Richter am Amtsgericht Hunke.

D. Vertretungsregelung:

Es werden vertreten – auch im Bereitschaftsdienst -

I. Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön

in Zivilsachen durch Richterin am Amtsgericht Horstmann, in Nachlass- und Landwirtschaftssachen durch Richter am Amtsgericht Intrup, im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Hunke

Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Wirtz, in Verwaltungssachen Richter am Amtsgericht große Beilage

II. Richter am Amtsgericht Hunke

in Betreuungssachen mit den Buchstaben A – K und in den Zwangsvollstreckungssachen durch Richter am Amtsgericht Intrup, im Übrigen durch Richterin am Amtsgericht Horstmann

Ersatzvertreter: Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön

III. Richter am Amtsgericht große Beilage

durch Richter am Amtsgericht Dr. Wirtz, Ersatzvertreterin Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön

IV. Richter am Amtsgericht Dr. Wirtz

durch Richter am Amtsgericht große Beilage, Ersatzvertreter Richter am Amtsgericht Intrup

V. Richterin am Amtsgericht Horstmann

Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön in Zivilsachen,
Richter am Amtsgericht Hunke im übrigen
Ersatzvertreter Richter am Amtsgericht Intrup

VI. Richter am Amtsgericht Intrup

Direktorin des Amtsgerichts Lehmann-Schön in Familiensachen,
Richter am Amtsgericht Hunke in Strafsachen
Ersatzvertreterin Richterin am Amtsgericht Horstmann

Ist der Ersatzvertreter verhindert, so vertreten sich alle Richter gegenseitig, wobei jeweils der Dienstjüngste als erster berufen ist.

E. Für die Zuständigkeit in Zivil- und Familiensachen gilt folgendes:

- 1) Soweit die Zuständigkeit auf den Namen der beklagten Partei abstellt, ist bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern der Anfangsbuchstabe derjenigen Partei maßgebend, deren Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht.
- 2) Ist ein Insolvenzverwalter Partei, so wird bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht auf seinen, sondern auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise des Wohnsitz des Gemeinschuldners abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer, Vormund oder Pfleger Partei ist.
- 3) Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen 'An der Brügge', 'Graf von Landsberg', 'El-Nasser', der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
- 4) Ist eine Firma Partei, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei mehreren Personennamen gilt die Regelung zu F. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw.
- 5) Ist bei einer Klage gegen einen Einzelkaufmann sowohl der Firmenname als auch der bürgerliche Name des Kaufmanns angegeben, so entscheidet der Firmenname.
- 6) Bei Gemeinden und Kirchengemeinden, Kreisen, Landschaftsverbänden, Bundesländern, der Bundesrepublik usw. sowie bei Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz 'Bad' gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
- 7) Wenn der Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich anderes aufführt, ist der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn der Richter die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat.
- 8) Während der Anhängigkeit einer Familiensache ist der dafür zuständige Richter auch für weiter anhängig werdende Familiensachen bzgl. dieser Beteiligten zuständig. Wird die Ehesache rechtshängig, ist der Richter der Ehesache auch für alle übrigen Familiensachen, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, zuständig. Wird eine Familiensache hinsichtlich mehrerer Kinder anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jüngsten Kindes.

F. In Strafsachen ist für neu eingehende Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Strafverfahren hier anhängig ist, abweichend von der unter A. geregelten generellen Zuständigkeit derjenige Richter/diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Für Verfahren im Rahmen der Bewährungsaufsicht ist für Verfahren, die eine Person betreffen, für die bereits ein Verfahren zur Bewährungsaufsicht hier anhängig ist, derjenige Richter/diejenige Richterin zuständig, der/die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

G. Im Falle begründeter Ablehnung und begründeter Selbstablehnung ist der jeweilige Vertreter zur Entscheidung in der Sache berufen.

H. Akteneinsicht

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass in Betreuungssachen und in Familiensachen dem jeweils nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter alle in seinem Arbeitsgebiet anfallenden Akteneinsichtsgesuche, die in den Anwendungsbereich des §§ 13 FamFG, 299 Abs. 2 ZPO fallen, durch die Behördenleitung übertragen worden sind.

Bielefeld/Halle (Westf.), 17.5.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts Halle/Westfalen

.....
Petermann

.....
Lehmann-Schön

.....
Hunke

.....
große Beilage

.....
Dr. Wirtz

.....
Intrup

.....

Horstmann